

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	31 (1915)
Heft:	5
Artikel:	Die Grundsätze der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abstammende Kinder. Die Anstalt soll in Teufen errichtet werden und den Namen „Rothaus“ führen.

Für den Umbau des alten Post-Gebäudes in St. Gallen bewilligte der Große Gemeinderat einen Kredit von 100,000 Fr. Es ging um Fr. 1,008,000 in den Besitz St. Gallens über und soll Verwaltungszwecken der Stadtgemeinde dienen, da gegenwärtig an eine Realisierung des Rathausprojektes nicht zu denken ist.

Der Neubau der Schweizerischen Bankgesellschaft in Rapperswil (St. Gallen), an der Neuen Jonastraße, der seit Kriegsbeginn bis Ende Winter geruht hat, ist gegenwärtig der Gegenstand der Neuigkeit, da dort sehr interessante Arbeiten ausgeführt werden. Das Gebäude wird ja wie bekannt, wie das neue Postgebäude in St. Gallen auf Pfähle von Eisenbeton fundiert. Zahlreich sind beständig die Zuschauer, die dem Aufrichten der etwa 16 m langen, an Ort und Stelle hergestellten Pfähle und dem Einschlagen derselben durch eine ebenso sinnreiche als praktische Maschine beiwohnen. Diese Arbeit dürfte wohl noch einige Wochen im Anspruch nehmen.

Umbau des Hauptbahnhofes Baden (Aargau). Die Schweizer Bundesbahnen haben der Kantonsregierung die Detailprojekte betr. die Überdachung des neu zu erstellenden zweiten Perrons (zwischen den Gleisen) und der beiden neu zu erstellenden Perron-Durchgänge übermittelt. Die Überdachung ist auf eine Länge von 125 m vorgesehen. Die Durchgänge erhalten eine Weite von 4 m und eine Höhe von 2,2 m.

Kreisschreiben Nr. 258

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Sie werden hiermit eingeladen zur Ordentlichen Jahresversammlung auf Sonntag den 30. Mai 1915, vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr in Luzern.

Es sind vorläufig folgende Traktanden in Aussicht genommen:

1. Jahresbericht pro 1914.
2. Jahresrechnung pro 1914. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
3. Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
4. Bestimmung des Ortes nächster Jahresversammlung.
5. Wahl des Vorortes für eine neue Amtsduer 1915/18.
6. Wahl des Präsidenten und von 11 Mitgliedern des engern Centralvorstandes.
7. Eidgenössische Kriegssteuer. Referent Herr Regierungsrat Dr. Tschumi.
8. Allfällige Anregungen oder Mitteilungen.

Der Beschluß des Bundesrates vom 15. April, es habe die eidgenössische Volksabstimmung über die Kriegssteuer schon am 6. Juni 1915 stattzufinden, nötigt uns, die Delegiertenversammlung dieser Abstimmung vorsichtig anzusehen, weil früher Beschlüssen gemäß die Frage der Kriegssteuer als Haupttraktandum für die Delegiertenversammlung vorgelehen war.

Die Centralstatuten bestimmen, daß Anträge der Sektionen oder der Delegierten, sofern sie an der Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, mindestens vier Wochen vor derselben der Centralleitung eingereicht werden müssen. Üblicherweise fand die Delegiertenversammlung nicht vor Mitte Juni statt und

das Datum der Abhaltung wurde stets zwei Monate zum Voraus bekannt gegeben. Zugrunde der nicht vorausgesehenen Verlegung der diesjährigen Delegiertenversammlung auf den 30. Mai hat der Leitende Ausschuß beschlossen, den vorgenannten Termin auf ausnahmsweise drei Wochen zu reduzieren. Wir gewähren demgemäß allfällige Anträge der Sektionen oder der Delegierten bis spätestens den 8. Mai nachstehin.

Die definitive Traktandenliste nebst dem Versammlungsprogramm und allfälligen Anträgen wird den Sektionen vor Mitte Mai bekannt gegeben werden.

Das Schweizerische Nachschubbüro für Bezug und Absatz von Waren in Zürich beabsichtigt, ein schweizerisches Exportadresbuch herauszugeben und erklärt sich bereit, den etnheimischen Gewerbetreibenden, welche exportfähige Artikel herstellen und diese exportieren möchten, einen Fragebogen zur Verfügung zu stellen. Solche Fragebogen sollen die Grundlage für die Bearbeitung des Exportadresbuchs bilden.

Unzweckhaft ist ein solches Unternehmen geeignet, die Absatzfähigkeit der etnheimischen Produktion zu fördern und verdient deshalb auch die Sympathie und Unterstützung des Gewerbestandes. Es entspricht dem Zwecke eines solchen Werkes, daß es soweit als möglich vollständig und korrekt werde und möglichst bald veröffentlicht werden könne. Wir empfehlen daher unseren Sektionen, ihre Mitglieder auf dieses nützliche Unternehmen aufmerksam zu machen und den Bezug oder die Ausfüllung der Fragebogen, welche bis 10. Mai 1915 beantwortet werden sollten, zu begünstigen. Die Fragebogen nebst näherer Erläuterung können bei unserem Sekretariat in Bern kostenlos bezogen werden.

Als neue Sektion hat sich angemeldet der Handwerker- und Gewerbeverein Münsingen (Bern). Wir geben den Sektionen gemäß § 3 unserer Statuten hiervon Kenntnis und heissen die neue Sektion bestens willkommen.

Bern, den 17. April 1915.

Mit freundsgenössischem Gruss!

Für den leitenden Ausschuß:

J. Scheidegger, Präsident.
Werner Krebs, Sekretär.

Die Grundsätze der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern für die Bestimmung der Gefahrenklassen, in welche ein Betrieb einzureihen ist.

a. Einfache Betriebe.

1. „Einfache Betriebe“ sind solche, welche nur einen Betriebszweig umfassen.

2. Betriebe sind auch dann als „einfache Betriebe“ zu behandeln, wenn sie verschiedene Betriebszweige umfassen, die aber organisch zusammengehören, oder wenn sie aus einem Hauptbetriebe mit den notwendigen Hilfsbetrieben bestehen. Solche Betriebszweige sind z. B. die verschiedenen Teile einer Tuch- oder Maschinenfabrik, einer reinen Spinnerei oder Weberei oder die Reparaturwerkstätten und Bauarbeiten von Großbetrieben.

3. Dem Fehlen oder nicht normalen Ausdehnung dieser Hilfsbetriebszweige ist durch die Wahl der Gefahrenstufe innerhalb der Gefahrenklasse Rechnung zu tragen.

b. Gemischte Betriebe.

1. Betriebe sind als „gemischte Betriebe“ zu behandeln, wenn sie verschiedene Betriebszweige umfassen,

welche aber nicht notwendig oder nicht allgemein mit einander auftreten. Solche Betriebszweige sind Sägereien und Schreinereien, Maschinenfabrikation und Gießerei oder Spinnerei, Weberei und Ausstülleret usw.

2. Gemischte Betriebe müssen als Ganzes in die entsprechenden Gefahrenklassen klassifiziert werden, wenn die Räume, das Personal und die Lohnlisten der verschiedenen Betriebszweige nicht voneinander getrennt sind.

3. Die nach Räumen, Personal und Lohnlisten getrennten Zweige eines gemischten Betriebes können sämtliche oder zum Teil getrennt in die Klassen der einfachen Betriebe eingereiht werden.

4. Der Ausdehnung der einzelnen Zweige eines gemischten als Ganzes klassifizierten Betriebes im Verhältnis zu den andern Zweigen ist durch die Wahl der Gefahrenstufe Rechnung zu tragen.

5. Betriebszweige, welche der Hauptindustrie fremd sind, können bei jeder Arbeiterzahl, Betriebszweige derselben Industrie dagegen nur mit einer Arbeiterzahl von über 10 getrennt klassifiziert werden. Als der Hauptindustrie fremde Betriebszweige sind z. B. die Kistenfabrikation von Betrieben der Metall- und Nahrungsmittelindustrie, oder die Büchsenfabrikation von Betrieben der Nahrungsmittelindustrie anzusehen.

6. Werden Betriebszweige von einem Betriebe verschiedenen Gefahrenklassen zugeordnet, so wird das allgemeine Hilfspersonal, welches nicht zu einem bestimmten Betriebszweig gehört, in der Regel mit dem Hauptbetriebszweig zusammen klassifiziert. Unter dieses Hilfspersonal sind beispielsweise zu rechnen: das Personal der Kraftmaschinen, der Werkbahnen, des Fuhrwerks, des Magazins und der Spedition, die Platz und Bauarbeiter usw.

c. Groß- und Kleinbetriebe.

1. Für die erstmalige Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinbetrieben vor Gründung der Versicherungsanstalt sind die mittlere Arbeiterzahl und die Lohnsumme maßgebend.

2. Für die erstmalige Einreihung nach der Gründung der Anstalt ist die Lohnsumme maßgebend, auf Grund deren die vorläufige Ermittlung der Prämienbeträge nach Art. 110 des Gesetzes vorgenommen wird.

3. Für jede neue Einreihung auf Beginn eines Betriebsjahres nach Art. 103, Al. 1, des Gesetzes, ist die Zahl der Vollarbeiter zu 300 Arbeitstage entscheidend, welche aus einer Zeitsperiode von mindestens einem Jahr ermittelt werden muss.

4. Bei einer Abweichung der Anzahl der Vollarbeiter von der Grenz Arbeiterzahl bis zu 5 Arbeiter kann von einer Neuerreihung abgesehen werden, namentlich wenn diese Abweichung nur vorübergehenden Charakter hat.

5. Eine Neuerreihung wegen Änderung der Vollarbeiterzahl kann vorgenommen werden, ohne daß sich notwendig der Prämienfaz für den Betrieb ändert.

Gruppe 17.

Betriebe ohne mechanische Holzverarbeitung und ohne Bauarbeiten.

1. In die Gefahrenklassen dieser Gruppe gehören selbständige Betriebe, welche unter dem Fabrikgesetz stehen, weil sie mehr als 10 Arbeiter haben; sodann Teile von Betrieben, welche als „Handbetrieb“ getrennt klassifiziert werden.

2. Das Vorhandensein von andern, mit motorischer Kraft betriebenen Arbeitsmaschinen, die nicht der Holzverarbeitung dienen, wie Schleifsteine, Preßsen, Schärfmaschinen, schließt von dieser Gruppe nicht aus. Ebenso bedingt eine Kreis- oder Bandsäge, welche sich in dem getrennt klassifizierten Hand-Betriebszweig eines mechanischen Betriebes befindet und von den Bankschreinern

nur gelegentlich benutzt wird, noch nicht notwendig die Einreihung unter die mechanischen Betriebe.

3. Die Betriebe der Klasse 17 b und 17 c, bei welchen die mechanische Holzbearbeitung nicht getrennt klassifiziert wird, sind unter die entsprechenden Klassen der Gruppe 50 einzureihen.

4. Unter „Bauarbeiten“ ist das regelmäßige Vorkommen von Anschlägen oder Einbauen von Möbeln in und an Gebäuden zu verstehen. Betriebe oder Betriebszweige mit solchen Arbeiten sind in die entsprechenden Klassen der Gruppe 18 und 19 einzureihen.

Gefahrenklassen.

17. a. Holzbearbeitung von Hand
- b. Rohrmöbel- und Korbwaren-, Matten- und Bürstenwarenfabrikation
- c. Carrrosserie, Reiseartikel mit Holzbearbeitung
- d. Korbwarenfabrikation (ohne Korbsteinfabrikation). (Betriebe ohne Holzbearbeitung siehe die Gefahrenklassen 23 b und 24 c).

Gruppe 18.

Kleinbetriebe mit mechanischer Holzbearbeitung bis zu 10 Arbeitern ohne Bauarbeiten.

1. Die Gefahrenklassen dieser Gruppe umfassen sämtliche Arbeiter eines Holzbearbeitungsbetriebes. Dieser kann nur Betriebszweig sein, wenn er als Neben- oder Hülfsbetrieb dem Betriebe einer fremden Industrieart, wie Nahrungsmittel- oder Textil-Industrie, angehört.

Waldarbeit, Holzfällen, Holzhandel und Fuhrwerksbetriebe sind in allen Klassen inbegriffen und gelten nicht als Neben-, sondern als Hülfsbetriebe.

3. Unter „Bauarbeiten“ ist das regelmäßige Vorkommen von Anschlägen und Einbauen von Möbeln in und an Gebäuden zu verstehen. Betriebe mit solchen Arbeiten sind in die entsprechenden Klassen der Gruppe 48 einzureihen, während Betriebe mit nur gelegentlichen Bauarbeiten aus dieser Gruppe von Gefahrenklassen nicht ausgeschlossen sind.

4. Unter „Sägeret“ ist die Verwendung von Blatt- oder Gattersägen zu verstehen.

Gefahrenklassen.

18. a. Sägereien ohne Nebenbetriebe
- b. Sägereien oder Hobelwerke mit Nebenbetrieben, welche nicht der Holzindustrie angehören, wie Mühlen und Dreschmaschinen, Ausbeutung von Kiesgruben, usw.
- c. Sägereien, verbunden mit Nebenbetrieben, welche der Holzindustrie angehören, wie Schreinerei, Parqueterte, Fabrikation von Holzwaren, auch Lohnholzbearbeitungsbetriebe. Bürstenwaren mit Bürstenholzfabrikation, Holzschuhsfabrikation, Imprägnieranstalten mit mechanischer Holzbearbeitung usw.
- d. Mechanische Schreinereien, Hobelwerke, Parquerteren, ohne Sägeret
- e. Holzwaren, Stock- und Rahmenfabrikation, Modellschreinereien, Gluis- und Gialagenfabrikation, Holzschnitzereien ohne Sägeret.
- f. Andere mechanische Holzbearbeitungsbetriebe, wie Wagneren, Küferwaren, Wagenbau, Bootbau ohne Sägeret.

Gruppe 19.

Mechanische Großbetriebe von 10 Arbeitern an ohne Bauarbeiten.

1. Waldarbeiten, Holzfällen, Holzhandel, Fuhrwerksbetriebe sind in allen Klassen inbegriffen und gelten nicht als Neben-, sondern als Hülfsbetriebe, deren Ausdehnung durch die Wahl der Gefahrenstufen Rechnung zu tragen ist.

2. Die Gefahrenklassen dieser Gruppe umfassen die sämtlichen Arbeiter eines Betriebes, außer denjenigen, welche Arbeiten in Bauten ausführen.

3. Betriebe, bei welchen die Bauarbeiter nicht getrennt klassifiziert werden, sind in die entsprechenden Klassen der Gruppe 48 einzureihen.

4. Die getrennte Klassifizierung der Handschreiner bedingt die Einreichung des Betriebszweiges mit mechanischer Holzbearbeitung in eine höhere Gefahrenstufe.

Gefahrenklassen.

19. a. Sägereien, ohne Nebenbetriebe
- b. Sägereien, verbunden mit Hobelwerk, Schreinerei, Kistensfabrik und Parquetterie, Mühle, Dreschmaschinen, auch Lohnholzbearbeitung
- c. Kisten- und Emballagensfabrikation ohne Sägerei.
- d. Holzsuhlfabrikation mit Holzsohlenfabrikation ohne Sägerei.
- e. Bürstenholzfabrication ohne Sägerei, auch mit Fabrication der Bürstenwaren verbunden (Siehe Ann. 3 zu Gruppe 17)
- f. Parquetsfabrikation ohne Sägerei und ohne Parquetbodenleger
- g. Imprägnieranstanften mit und ohne Holzverarbeitung
- h. Bauschreinereien, Fensterfabrikation, Hobelwerke, Rolladenfabrikation ohne Bauarbeiten und ohne Sägerei
- i. Möbelfabrikation ohne Sägerei
- k. Modellschreinerei ohne Sägerei
- l. Rohrmöbel und Korbwaren ohne mech. Schreinerei
- m. Wagenbau, Carrosserie ohne Metallbearbeitung.
- n. Küferwaren- und Fäßfabrikation
- o. Rahmen-, Etuis- und Etalagensfabrikation
- p. Maßstab- und Zeichenutensilienfabrikation
- q. Andere mechanische Holzbearbeitungsbetriebe wie Dreherei, Holzwaren-, Holztypen-, Stock-, Leisten-, Schleifertafel-, Bündholzdraht- und Spielwarenfabrikation, Sportartikel und Holzschnitzeret, Gewehrschaftsfabrikation ohne Sägerei
- r. Verarbeitung von Horn, Belluoid, Hartgummi usw.
- s. Orgelbau
- t. Pianofabrikation.

Verbandswesen.

Handsgärtnerverein Zürich. Die sehr zahlreich besuchte außerordentliche Generalversammlung des Handsgärtnervereins Zürich vom 23. April beschäftigte sich eingehend mit dem Begehrten des Gärtnervereins „Edelweiß“, jetzt die Stundenlöhne der Gehilfen zu erhöhen. Man kam zu dem einstimmigen Besluß, daß der jetzige Moment der denkbar ungünstigste sei, Lohnerhöhungen vorzunehmen, da die im Gärtnerberuf sehr gedrückte Geschäftslage dieses Begehrten nicht zuläßt. Die allgemeine geschäftliche Krise müsse von beiden Teilen getragen werden, denn die allgemeine Verteuerung der Lebensmittel betreffe den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer. Die Betriebsauslagen sind infolge des ungünstigen Frühljahres und Verteuerung verschiedener Hilfsmittel bei sehr gedrückten Verkaufspreisen erheblich gestiegen. Eine Preiserhöhung der Kundenschaft gegenüber kann der Handsgärtnerverein jetzt nicht befürworten.

Kantonaler Solothurrauscher Gewerbeverein. Unter dem Vorsitz von Herrn Malermeister Niggli tagten am 18. April im Hotel „Schweizerhof“ in Olten die

Delegierten der Gewerbevereine des Kantons Solothurn. In seinem Jahresberichte streifte der Vorsitzende eine Reihe gewerbspolitischer Aufgaben, so den Erlass eines Lehrlingsgesetzes, die Revision des Haftier- und Ausverkaufsgesetzes, die Regelung des Submissionswesens, alles bis jetzt noch unerledigte Postulate, auf deren baldige Lösung der Gewerbestand aber dringen muß. Als dringlich wurde ferner die Wiederbesetzung des Gewerbesekretariates bezeichnet. Über die Lehrlingsprüfung 1915 referierte Lehrer O. Müller, Olten. Die Zahl der angemeldeten Lehrlinge ist trotz der ungünstigen Zeit nicht zurückgegangen; die Qualität ist entschieden eine bessere geworden. Eine im Laufe des Jahres vorgenommene Zählung ergab, daß noch 2000 Gewerbebetreibende im ganzen Kanton herum dem Verbande fern stehen. An der Versammlung erklang daher neuerdings der Ruf nach mehr Freiheit und Solidaritätsgefühl unter den Gewerbetreibenden.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Chur hat am 19. April seine statutarische Generalversammlung mit Rechnungsablage und Vorstandswahlen abgehalten. Die Rechnung wurde genehmigt und die Wahlen in bestätigendem Sinne vorgenommen. Der Vorstand besteht also wieder aus den Herren: Präsident: J. Schüttler; weitere Mitglieder: Hr. Biel, Moritz Gredinger, Dr. Stiffler, Joh. Geissler, Karl Binder, Jakob Hebel, Emil Sutter, Chr. Bärtsch, Jak. Reinhardt, Eugen Nüschi. Durch den Aktuar Dr. Stiffler wurde der Entwurf zu einer Submissions-Verordnung für den Kanton Graubünden verlesen. Diese wird in ihren Grundzügen gutgeheissen, hat jedoch noch diverse Beratungen im Vorstande Chur, im Kantonalvorstand und in der Delegiertenversammlung zu passieren, bis sie zur Einreichung an die Regierung spruchreif wird. Wenn diese Sache einmal eine gesetzliche Ordnung in fortgeschrittenem Sinne erhalten könnte, müßte das für Handwerk und Gewerbe sehr begrüßt werden. Daneben muß selbstverständlich gewünscht werden, daß auch die Berufsorganisationen und deren Kollektiv Arbeitsbewerbungen berücksichtigt werden und zur vollen Anerkennung gelangen.

Verschiedenes.

Der Kongress des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes beschloß die Verschmelzung des Metallarbeiterverbandes mit dem Uhrenarbeiterverband auf 1. Juli unter dem Namen „Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiterverband“ mit Sitz des Zentralvorstandes in Bern.

Schweizerische Eternitwerke A.-G. in Niederurnen (Glarus). Für das Jahr 1914 kann keine Dividende vorgeschlagen werden. Die Eternit-Industrie, so wird im Bericht bemerkt, gehörte zweifellos zu denen, die am meisten unter dem Kriege zu leiden haben. Mit Ausbruch des Krieges hörte jede Bautätigkeit auf; damit ging auch der Absatz der Fabrikate gewaltig zurück, so daß im August und September die Produktion eingestellt wurde. Gegen Ende September stellte sich dann wieder einige Nachfrage aus dem Auslande ein, so daß der Betrieb wenigstens in stark reduzierterem Maße wieder aufgenommen werden konnte. Von einer Rentabilität konnte keine Rede sein, trotzdem die Ausgaben, besonders die allgemeinen Unkosten, bis aufs äußerste reduziert wurden.

Gas- und Wasserwerk Locarno (Tessin). Für die Gasfabrik war im Voranschlag der Netzertrag mit Fr. 2914 eingestellt; doch betrug derselbe nur Fr. 1099,30, was ohne weiteres als eine Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Krise angesehen werden darf. Erzeugt wurden 411,098 m³ Gas, gegenüber 1913 ist hiermit eine Mehrleistung von 48,621 m³ zu verzeichnen. Der Verbrauch